



**Satzung
der
Verbandsstufen**

2022

**Sozialverband
VdK Nordrhein-Westfalen e. V.**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z.B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

PRÄAMBEL

Der Sozialverband VdK NRW e. V. mit seinen Orts- und Kreisverbänden steht für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft, in der alle Menschen gleichwertig teilhaben und Schutz erfahren. Als Verband, der sich für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzt, wenden wir uns gegen jegliche Form von Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir verfolgen das Ziel einer Lebens- und Arbeitswelt, in der gleichberechtigte Teilhabe von Menschen jeden Geschlechts Realität ist. Hiermit verbunden ist das langfristige Ziel der Parität.

An diesem Leitbild orientiert sich die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

NAME, SITZ DES VERBANDES

1. Der Verband ist ein Verein und führt den Namen

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Der Verband ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des VdK Deutschland.

Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 3923 eingetragen. Der Verband ist ein Sozialverband auf gemeinnütziger Grundlage.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. ist gegliedert in den Landesverband und die unter ihm zusammengeschlossenen Kreis- und Ortsverbände, für die ihm die alleinige Befugnis zur Satzungsgebung übertragen wird. Er führt eine Liste seiner Kreis- und Ortsverbände.

§ 2

WESEN DES VERBANDES

1. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verband bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; er ist berechtigt, Mitglied auch in anderen Verbänden und Vereinen zu werden.

§ 3

ZWECK DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe.

Der Verband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Mittelweitergabe i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorstehend in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten

steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittelweiterleitung richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Beratung und Betreuung des nach Verbandszwecken begünstigten Personenkreises in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und SGB XII), des Behindertenrechts sowie Beratung, Betreuung und Vertretung der Menschen mit Behinderung vor Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten, Servicestellen der Rehabilitationsträger und sonstigen Verwaltungen von Rehabilitationsträgern im Sinne des SGB IX;
 - b) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Gesetzgebern, den Gerichten im Rahmen der prozessualen Klagerechte des Verbandes, insbesondere der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Regierungen, Behörden, Verwaltungen und Gebietskörperschaften;
 - c) soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebens-umständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Besuchen oder durch Bereitstellung von Begegnungsstätten;
 - d) Patientenbeteiligung und Patientenvertretung;
 - e) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK);
 - f) Förderung der Teilhabe, Teilnahme und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben (Inklusion), insb. Förderung barrierefreien Bauens, Instandsetzens, Wohnens und Lebens in NRW und Herstellung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen;
 - g) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber;
 - h) Beteiligung an Sozialversicherungswahlen als Sozialverband;
 - i) Durchführung von Erholungsmaßnahmen und Unterhaltung von Erholungshäusern in NRW für den begünstigten Personenkreis im Sinne des § 68 Ziffer 1 a i. V. m. § 66 Abs. 3 der Abgabenordnung;
 - j) Einflussnahme unter Einschluss von Rechtsmitteln im Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsverfahren zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben;
 - k) die Durchführung von Verbandszwecken dienenden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschließlich Berechtigung zur Gründung eines Bildungswerks.
 - l) Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Sinne der UN-BRK gegenüber Trägern öffentlicher Belange im Rahmen von Verbandsklagen nach Vorgabe des Landesverbandes.

3. Der Verband erfüllt seinen Zweck mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern. Er bedient sich hierzu der notwendigen Einrichtungen, die er in eigener Verantwortung betreibt. Der Verbandszweck wird durch Herausgabe schriftlicher und digitaler Publikationen gefördert, die in alleiniger redaktioneller Verantwortung des Landesverbandes stehen.
4. Der Verband kann sich als Gesellschafter an Kapitalgesellschaften beteiligen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Als Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern, aufgenommen werden.
3. Juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen können nur fördernde Mitglieder sein.
4. Eine Kooperation mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung im Inland und im europäischen Ausland ist möglich.
5. Durch Beschluss der Verbandsstufen können Ehrenmitgliedschaften geregelt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5

BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Annahme durch den jeweiligen Kreisverband. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Der Kreisverbandsvorstand kann in begründeten Fällen nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstands die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
3. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
4. Bei der Wiederaufnahme in den Verband sind aus vorhergehender Mitgliedschaft entstandene Beitragsrückstände auszugleichen. Zusätzlich wird bei Wiederaufnahme ein gesonderter Jahresbeitrag fällig. Wirtschaftliche Härtefälle regelt der Kreisverband.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

A Ordentliche Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Verbandes;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt (Kündigung) ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Er kann frühestens 12 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Der Austritt ist jeweils nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

B Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes, der von allen Organen der Verbandsstufen beantragt werden kann, ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) Verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes;
 - b) schwerwiegende Gründe in der Person des Mitgliedes, in der Regel die Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten;
 - c) grobe Verstöße gegen die Satzung und Verbandsordnungen;
 - d) Zuwiderhandeln in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes und seiner Ziele;
 - e) Unterstützung oder Offenbarung einer mit den Werten des Verbandes unvereinbaren Denkart.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisverbandsvorstand durch Beschluss, der der Schriftform bedarf, die Gründe für den Ausschluss enthalten muss und dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 3 Wochen einzuräumen, innerhalb derer rechtliches Gehör gewährt wird. Der Ausschlussbeschluss mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen an seine dem Verband zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzusenden.
3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied, im Falle der Zurückweisung des Antrages auch der Antragsteller, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich eine mit Gründen zu versehenen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach § 22 der Satzung.
4. In dringenden Fällen kann das für den Ausschluss des Mitgliedes zuständige Organ ab dem Ausschlussantrag das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

C Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle eines Beitragsrückstands wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erfüllung der Beitragspflicht die Rechte des Mitgliedes auf Teilhabe an den Verbandsleistungen ruhen. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft zwei Monate nach der Mahnung ohne weitere Beschlussfassung. Im Fall der Streichung aus der Mitgliederliste besteht kein Beschwerderecht nach § 22 der Satzung.

D Pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bei Austritt oder Tod des Mitgliedes besteht seitens des Verbandes keine Rückzahlungspflicht.

§ 7

BEITRÄGE, SPENDEN, ZUWENDUNGEN

5. a) Die Höhe des Beitrags sowie den Anteil für den Landesverband beschließt der Landesverbandstag. Hierin ist auch der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Anteil enthalten.
 - b) Die Aufteilung der Beitragsanteile auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen vorbehalten. Die Weiterleitung der Beitragsanteile erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO gegenüber dem Landesverband.
 - c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen sind zulässig.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen des Verbandszweckes verwendet, insbesondere für Maßnahmen der Betreuung ordentlicher Mitglieder und für Verwaltung und Geschäftsbetrieb des Verbandes.
 3. Spenden und sonstige Zuwendungen stehen der Verbandsstufe zu, die vom Zuwendenden bestimmt wird. Für die Entgegennahme, Erfassung und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Finanz- und Kassenordnung.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. a) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen.
 - b) Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitglieds offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen.
 - c) Der Landesverbandstag verabschiedet für Mitglieder, die ein Widerspruchs- oder Klageverfahren durch den Verband betreiben, eine Gebührenordnung, die Näheres regelt.
2. Bei persönlicher und fachlicher Eignung können ordentliche Mitglieder in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren (Treue- und Friedenspflicht) und seine Ziele und Zwecke zu unterstützen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten. Die Beiträge sind fristgerecht zu zahlen.
 4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
 5. Die im Gebiet eines Ortsverbandes wohnenden fördernden Mitglieder sind zu den Versammlungen des Ortsverbandes mit Stimmrecht einzuladen.

3. Abschnitt: Verbandsgliederung

§ 9

VERBANDSGLIEDERUNG

1. Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. ist in den Landesverband sowie Kreis- und Ortsverbände gegliedert. Die Kreis- und Ortsverbände sind im Vereinsregister nicht eintragungsberechtigt.
2. Ortsverbände werden in der Regel auf der Ebene politischer Gemeinden begründet. Eine politische Gemeinde kann mehrere Ortsverbände haben. Zusammenschlüsse, Begründung und Auflösung von Ortsverbänden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandsvorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet und den Landesverband hierüber in Kenntnis setzt.
3. Kreisverbände werden auf der Ebene von politischen Kreisen und kreisfreien Städten gebildet. Zusammenschlüsse und Auflösung sowie die Neugründung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Der Verband wird vor öffentlichen Einrichtungen, Behörden und Gerichten durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe in ihrem Aufgabenbereich vertreten.
5. Die Kreis- und Ortsverbände sind nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften ebenfalls selbstständige Steuersubjekte. Sie verfügen über eigene Organe (§ 10), treten auf Dauer nach außen im eigenen Namen auf und haben eine eigene Kassenführung. Gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A, Buchstaben a) und b) erfüllen sie im Auftrage des Landesverbandes die Zwecke des Verbandes.
6. a) Die Ortsverbände sind im Übrigen eine Untergliederung ihres jeweiligen Kreisverbandes, wobei der Landesverband nach billigem Ermessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsstufen ein Letztentscheidungsrecht hat.
b) Die Kreisverbände sind im Übrigen eine Untergliederung des Landesverbandes.
c) Vorgaben des Landesverbandes in Satzungs-, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind bindend.

§ 10

VERBANDSORGANE

1. Verbandsorgane zur Wahrnehmung von Verbandsaufgaben in den Verbandsstufen sind:
 - a) Im Ortsverband: Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung), Ortsverbandsvorstand;
 - b) Im Kreisverband: Kreisverbandstag, Kleiner Kreisverbandstag, außerordentlicher Kreisverbandstag, Kreisverbandsvorstand;
 - c) Im Landesverband: Landesverbandstag, Kleiner Landesverbandstag, außerordentlicher Landesverbandstag, Landesverbandsvorstand, Landesverbandsausschuss.
2. Die Verbandsstufen führen ihre Aufgaben durch ihre Organe aus. Auf die ausgewogene Besetzung von Vorstandspositionen mit Frauen und Männern ist zu achten.
3. Alle kassen- und bankmäßigen Verfügungen (Ein- und Ausgaben) bedürfen zweier Unterschriften (4-Augen-Prinzip). Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

4. Aus wichtigem Grund, wie satzungswidrigem Verhalten oder Nichterfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, können Vorstandsmitglieder von Kreis- und Ortsverbänden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen von dem Landesverbandsvorstand vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Organmitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder die Kassenführung nicht den Grundsätzen der Finanz- und Kassenordnung gemäß Anhang B zur Satzung entspricht und Abrechnungsrückstände von mehr als vier Monaten bestehen.

Zum Ergebnis der Anhörung ist dem Landesverbandsvorstand vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Antragsberechtigt sind die Organe der Verbandsstufen.

Die Mitteilung erfolgt jeweils schriftlich und ist endgültig nach Abschluss eines durchzuführenden Verfahrens nach § 22 der Satzung zu begründen.

Der Landesverbandsvorstand kann in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung kommissarische Vorstände einsetzen.

Beschwerden hiergegen und das Verfahren gegen Beschlüsse nach dieser Ziffer richten sich nach § 22 der Satzung. Das Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die ehrenamtlichen Mitglieder in Verbandsorganen erhalten für ihre Tätigkeit einen Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB. Pauschalierung ist möglich, soweit sie den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Darüber hinaus können Organmitglieder für ihre Organtätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auch sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Über die Höhe von allen Vergütungen, mit Ausnahme des bloßen Aufwendungsersatzes, entscheiden die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Die Vergütungen müssen den finanziellen Möglichkeiten der Verbandsstufen angemessen sein. Durch eine Vergütung für Organtätigkeit werden die Organmitglieder nicht zu hauptamtlichen Beschäftigten. Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.
6. Mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht können jedem der Vorstände auf Kreisverbands- und Landesverbandsebene höchstens zwei hauptamtliche Mitarbeiter angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter können keine Funktion als Vorsitzende, deren Stellvertreter oder als Kassierer wahrnehmen.
7. Die Mitglieder in Verbandsorganen haften – soweit sie ehrenamtlich tätig sind – für die Tätigkeit als Organmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

DER ORTSVERBAND

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Vergütung an Organmitglieder, den Kassenbericht, über die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstands- sowie Delegiertenwahlen für den Kreisverbandstag und den Kleinen Kreisverbandstag durch. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu

fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten an den Kreisverband weiterzuleiten ist.

2. Der Ortsverband bildet zu seiner Vertretung einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch keine eigene, vorangegangene Vorstandstätigkeit prüfen dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes, die Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem, höchstens drei Stellvertretern
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) der Vertreterin der Frauen

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstaben a) und b) soll eine Frau sein.

Zusätzlich können gewählt werden je ein Stellvertreter zu den Positionen c) bis d).

Weiterhin können Beisitzer gewählt werden, die zusätzlich mit konkreten Aufgaben betraut werden können.

Kann ein Vorstand mit den oben aufgeführten Positionen nicht gebildet werden, sind mindestens ein Vorsitzender und aus den Buchstaben b) bis d) zwei Personen zu wählen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Kassierers dürfen nicht in einer Hand liegen.

Beisitzerpositionen für konkrete Aufgaben können vom Ortsverbandsvorstand auch außerhalb von den Jahreshauptversammlungen durch Beschluss vorläufig besetzt werden. Bis zur Wahl bei der zeitlich nächsten Jahreshauptversammlung besteht für diese Beisitzer kein Stimmrecht.

4. Der Ortsverband wird nach außen rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Der Ortsverbandsvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus den Mitgliedern unter Ziffer 3 Buchst. a) – d) besteht. Dessen Beschlüsse sind dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Ortsverbandsvorstandes gebunden.

Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Kommunikation erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme an einem solchen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gelten als Zustimmung zum Verfahren.

6. Der Kreisverband ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zur Jahreshauptversammlung einzuladen und kann einen oder mehrere Vertreter entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme daran teil, ihnen ist das Wort zu erteilen.

7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Ortsverbandsvorstand schriftlich zu erklären.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Vorstandsmitglied zu ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder sind bereits stimmberechtigt. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.
9. Besteht kein Vorstand mehr und kommt die Bildung eines neuen Vorstandes nicht zustande, hat der Kreisverband die Aufgabe, die Geschäfte des Ortsverbandes für eine Übergangszeit zu übernehmen und fortzuführen. Der zuständige Kreisverband kann Stützpunkte für die Betreuungsarbeit vor Ort einrichten. Deren Betrieb ist vom Kreisverband angemessen organisatorisch und wirtschaftlich zu unterstützen.
10. Die Kassenführung ist Aufgabe der Ortsverbände. Für Zwecke der Buchhaltung können diese sich der vom Landesverband angebotenen zentralen externen Buchhaltung über ihren Kreisverband anschließen. Der Vorstand berichtet dem Kreisverband jährlich über das Vermögen des Ortsverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichtes. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
11. Eingaben von Mitgliedern und Ortsverbänden an den Landesverband sind über den zuständigen Kreisverband zu leiten.
12. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe b) enthaltene Satzung für die VdK-Ortsverbände.

§ 12

DER KREISVERBAND

1. Die höchsten Organe des Kreisverbandes sind seine
 - a) Kreisverbandstage,
 - b) kleinen Kreisverbandstage und
 - c) außerordentliche Kreisverbandstage.

Sie sind Versammlungen aus Delegierten der Ortsverbände, dem Kreisverbandsvorstand und den Kreisverbandskassenprüfern. Der Kreisverbandstag findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Anzahl der Delegierten aus den Ortsverbänden (Delegiertenschlüssel) wird vom Kreisvorstand beschlossen und den Ortsverbänden spätestens mit der Einladung schriftlich mitgeteilt. Die Zusammensetzung des Verbandstages regelt sich gem. § 20 der Satzung. Zum Kreisverbandstag ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandstages gilt § 13 A Ziffer 2 entsprechend. Dieser hat alle Befugnisse eines Kreisverbandstages.

Der Kreisverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Über die Einladung ist der Landesverband schriftlich oder per E-Mail und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Delegiertenschlüssels und der Delegiertenunterlagen zu unterrichten. Der Landesverbandsvorstand kann Vertreter zu allen Kreisverbandstagen entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil, ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Zu Beginn des Kreisverbandstages ist das Stimmrecht der Anwesenden festzustellen. Auf dem Kreisverbandstag

berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Der Kreisverbandstag beschließt über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstandswahlen durch.

Er wählt ferner die Delegierten zu den Landesverbandstagen. Der Kreisvorsitzende meldet die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens auf Aufforderung durch den Landesverband. Der Kreisverband hat die Pflicht, den Delegierten die Teilnahme an den Landesverbandstagen zu ermöglichen. Die gewählten Delegierten haben an den Landesverbandstagen teilzunehmen. Sofern aus dringenden persönlichen Gründen die Teilnahme nicht möglich ist, sind Ersatzdelegierte zu entsenden.

Er beschließt außerdem den Wirtschaftsplan sowie die Vergütung an Organmitglieder. Über den Kreisverbandstag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und an den Landesverband weiterzuleiten ist.

2. Der Kleine Kreisverbandstag findet jährlich zwischen den Verbandstagen statt. Er hat die in Ziffer 1 angeführte Zuständigkeit mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen. Für Form und Frist der Einberufung, Niederschrift, Feststellung des Stimmrechts gilt Ziffer 1 entsprechend.

Der Kreisverbandstag und der Kleine Kreisverbandstag können in Form einer Präsenzveranstaltung, schriftlich oder auch als Online-Versammlung stattfinden, auch eine Mischform (Teilnahme von Mitgliedern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation, sog. Hybrid-Versammlung) ist zulässig. Hierzu müssen die Ortsverbände die E-Mailadressen ihrer Delegierten vorab bekanntgeben. Bei Wahlen und Abstimmungen sind neben der Stimmabgabe in Präsenz dann auch schriftliche Stimmabgaben möglich. Im Rahmen der Einberufung ist auf die Durchführungsform ausdrücklich hinzuweisen.

3. Der Kreisverband bildet zu seiner Vertretung und Geschäftsführung einen Vorstand. Dieser besteht aus einem geschäfts-führenden und einem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Der Kreisverbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch keine eigene, vorausgegangene Vorstandstätigkeit prüfen dürfen. Sie sollen über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) der Vertreterin der Frauen
 - f) dem stellvertretenden Kassierer
 - g) dem stellvertretenden Schriftführer

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe a) und b) soll eine Frau sein.

Die Zuwahl von Beisitzern mit konkreten Aufgaben wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheit, Kommunale Sozialpolitik und Schulungsarbeit ist zu empfehlen.

Beisitzerpositionen für konkrete Aufgaben können vom Kreisverbandsvorstand außerhalb von den Kreisverbandstagen durch Beschluss vorläufig besetzt werden. Bis zur Nachwahl beim zeitlich nächsten Kleinen Kreisverbandstag besteht für diese Beisitzer kein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder unter Ziffer 4 Buchst. a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kreisverband wird nach außen rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dessen Beschlüsse sind dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes und die Vorgaben des Wirtschaftsplans gebunden.

Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Kommunikation erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme an einem solchen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gelten als Zustimmung zum Verfahren.

6. In den Kreisverbänden muss im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bis spätestens 31.12.2024 ein hauptamtlicher Kreisgeschäftsführer bestellt werden. Mehrere Kreisverbände können einen gemeinsamen Kreisgeschäftsführer bestellen. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, ebenso an den Kreisverbandstagen. Er kann nicht gleichzeitig Kreisverbandsvorsitzender sein und auch nicht ein anderes Vorstandsamt im Kreisverband bekleiden. Kreisgeschäftsführer können bei den Landesverbandstagen als Gastdelegierte eingeladen werden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Kreisverbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf dem nächsten Kleinen Kreisverbandstag durchzuführen.
9. Der Vorstand berichtet dem Landesverband jährlich über das Vermögen des Kreisverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichts sowie eines Tätigkeitsberichts. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
10. Mehrere Kreisverbände können bei der Erfüllung ihrer Satzungsaufgaben zusammenwirken, in diesem Fall übernimmt ein Kreisverband die Federführung.
11. Der Kreisverband unterstützt die Arbeit seiner Ortsverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten. Eingaben von Mitgliedern und Ortsverbänden an den Landesverband leitet er mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiter.
12. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe a) enthaltene Satzung für die VdK-Kreisverbände.

4. Abschnitt: Der Landesverband

§ 13

DER LANDESVERBANDSTAG

A. Einberufung und Zusammensetzung

1. Die höchsten Organe des Landesverbandes sind seine
 - a) Landesverbandstage,
 - b) Kleinen Landesverbandstage und
 - c) außerordentlichen Landesverbandstage.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Aus wichtigen Gründen hat der Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mehr als fünfundzwanzig Prozent der Anzahl der gewählten Delegierten des letzten Landesverbandstages dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Landesverbandsvorstand beantragen.

Die Landesverbandstage gem. vorstehender Ziffer 1 a) bis 1 c) können in Form einer Präsenzveranstaltung, schriftlich oder auch als Online-Versammlung stattfinden, auch eine Mischform (Teilnahme von Mitgliedern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation, sog. Hybrid-Versammlung) ist zulässig. Hierzu müssen die Kreisverbände die E-Mailadressen ihrer Delegierten vorab bekanntgeben. Bei Wahlen und Abstimmungen sind neben der Stimmabgabe in Präsenz auch schriftliche Stimmabgaben der digital teilnehmenden Delegierten möglich. Im Rahmen der Einberufung ist auf die Durchführungsform ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt schriftlich spätestens zwei Kalendermonate vor dem Landesverbandstag durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
4. Der Landesverbandstag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) dem Landesverbandsvorstand
 - c) dem Landesverbandsausschuss
 - d) den Revisoren

Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und der Schiedskommission sind als Gastdelegierte einzuladen.

5. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 20 der Satzung.
6. Anträge zum Landesverbandstag müssen innerhalb einer vom Landesverbandsvorstand anzugebenden Frist dem Landesverbandsvorstand schriftlich eingereicht und von diesem spätestens 14 Tage vor dem Landesverbandstag dessen Mitgliedern zugestellt werden. Sozialpolitische Initiativanträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Antragsberechtigt sind:

- a) Landesverbandsvorstand,
- b) Landesverbandsausschuss,
- c) Revisoren,
- d) Schiedskommission

- e) Sozialpolitischer Ausschuss, auch für die Fachgruppen,
 - f) Kreisverbandstage und die Kreisverbandsvorstände,
 - g) Ortsverbandsvorstände im Einvernehmen mit ihren jeweiligen Kreisverbänden.
7. Die Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband. Das schließt auch die Übernahme der Kosten für die Delegierten ein. Die Kosten der Gäste übernimmt der sie entsendende Kreisverband.

B. Leitung und Beschlussfähigkeit

1. Der Landesverbandstag wird von dem Versammlungsleiter geleitet, der von dem gemäß Geschäftsordnung gewählten Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden bestimmt wird.
2. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
3. Zu Beginn des Landesverbandstages ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen.

C. Aufgaben und Beschlüsse

1. Dem Landesverbandstag obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Landesverbandsausschusses, der Schiedskommission und der Revisoren;
 - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, über den Jahresgeschäftsbericht, den Bericht über die Jahresrechnung, den Bericht des Landesverbandsausschusses, den Bericht der Revisoren und den Bericht der Schiedskommission;
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführung;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe und Beitragsanteile der VdK-Kreisverbände;
 - f) die Beschlussfassung über alle fristgerecht zum Landesverbandstag gestellten Anträge;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Verbandsordnungen gemäß § 18 sowie Auflösung;
 - h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag, falls nicht der Kleine Landesverbandstag zuständig ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln, Beschlüsse über Zweckänderungen des Verbandes einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Delegierten des Landesverbandstages.
3. Über die Sitzung des Landesverbandstages ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Teilnehmern zuzusenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Widerspruch eingelegt wird.

§ 14

DER KLEINE LANDESVERBANDSTAG

1. Der Kleine Landesverbandstag besteht aus:

- a) den Delegierten der Kreisverbände
- b) dem Landesverbandsvorstand
- c) dem Landesverbandsausschuss
- d) den Revisoren

Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und der Schiedskommission sind als Gastdelegierte einzuladen.

2. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 20 der Satzung.

3. Der Kleine Landesverbandstag hat die Zuständigkeiten des Landesverbandstages mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen, der Satzungsänderung und der Auflösung. Er nimmt Nachwahlen vor und wählt – soweit erforderlich – die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag. Für ihn gelten auch die Vorschriften des Landesverbandstages hinsichtlich der Versammlungsleitung, der Beschlussfähigkeit, der Fristen der Einladung, der Antragstellung, der Protokollführung, der Feststellung des Stimmrechts, der Geschäftsordnung und der Übernahme der Kosten.

4. Der Kleine Landesverbandstag wird jährlich zwischen den Landesverbandstagen im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen.

§ 15

DER LANDESVERBANDSVORSTAND

1. Der Landesverbandsvorstand führt und verwaltet den Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Landesverbandstage und der Kleinen Landesverbandstage.

2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Landesverbandstage und der Kleinen Landesverbandstage einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und des Wirtschaftsplanes;
- b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer vom Landesverbandstag oder vom Kleinen Landesverbandstag im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe;
- c) die Bestellung von Fachgruppen und Ausschüssen, deren Vertreter er bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen kann, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen. Jede Fachgruppe besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und wählt einen Vorsitzenden;
- d) Beschluss einer Zuständigkeitsordnung für den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand und den Landesgeschäftsführer, die einen reibungslosen Ablauf der Landesverbandsverwaltung sicherstellen soll.

4. Der Landesverbandsvorstand wird durch den Sozialpolitischen Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben beraten. Der Ausschuss besteht einschließlich des Vorsitzenden, den der Landesverbandstag wählt, aus neun sozial erfahrenen Personen, von denen acht vom Vorstand jeweils nach den Ordentlichen Landesverbandstagen berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder sollen Frauen sein. Die Vorsitzenden der Fachgruppen gehören dem Ausschuss an. Außerdem sind der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss durch ein von

diesen zu benennendes Mitglied vertreten. Bei der Benennung der Mitglieder sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden. Zu diesem Ausschuss sollen wegen ihrer besonderen Sachkenntnis auch bis zu zwei hauptamtliche Mitarbeiter berufen werden.

Zur Besetzung des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Kreisverbände sachkompetente Personalvorschläge (gemeinsame Vorschläge durch benachbarte Kreisverbände) machen.

5. Vor Beschlussfassung zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,00 betreffen, sowie zur Vorlage des Wirtschaftsplanes für den Landesverbandstag und den Kleinen Landesverbandstag hat er die gutachtliche Stellungnahme des Landesverbandsausschusses einzuholen.
6. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) der Vertreterin der Frauen
 - h) dem Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses
 - i) dem Vertreter der Opfer von Krieg und Gewalt
 - j) dem Vertreter der Menschen mit Behinderung
 - k) dem Vertreter der Sozialversicherten
 - l) dem Vertreter der jüngeren Generation
 - m) mindestens drei Beisitzern

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe a) und b) muss eine Frau sein.

7. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme an. Ihm ist auch außerhalb der Rednerliste auf Antrag das Wort zu erteilen. Er kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane und des Sozialpolitischen Ausschusses teilnehmen.
8. Die unter Ziffer 6 a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser erledigt die Aufgaben der Verwaltung gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das gilt auch für den geschäftsführenden Vorstand.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes und an die Vorgaben des Wirtschaftsplans gebunden. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vorstandes gemäß § 30 BGB. Er ist zur Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung (z. B. Bankverkehr, Zahlung von Gehältern, Sozialabgaben, Steuern, wiederkehrenden vertraglichen Verpflichtungen etc.) bestellt.

12. Der Vorsitzende leitet die Verbandsarbeit entsprechend der Satzung, den Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen des Landesverbandstages, des Kleinen Landesverbandstages und des Vorstandes.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung des Landesverbandstages, des Kleinen Landesverbandstages und des Vorstandes,
 - b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder und des Landesgeschäftsführers,
 - c) die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber dem Landesverbandstag und dem Kleinen Landesverbandstag.
13. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich insbesondere aus der Finanz- und Kassenordnung.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist dann auf dem nächsten Kleinen Landesverbandstag vorzunehmen.
15. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften nach § 13 C Ziffer 3 gefertigt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
16. Die Landesverbandsgeschäftsführung wird von dem hauptamtlichen Landesgeschäftsführer wahrgenommen.
17. Der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses oder ein Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
18. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme der Schiedskommission, beratend teilzunehmen.
19. Der Landesverband unterstützt die Arbeit seiner Kreisverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten.

§ 16

DER LANDESVERBANDSAUSSCHUSS

1. Der Landesverbandsausschuss besteht aus sieben Personen, die dem Landesverbandsvorstand nicht angehören dürfen. Mindestens ein Mitglied muss eine Frau sein. Wählbar ist jedes Mitglied; hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied im Landesverbandsausschuss sein.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Landesverbandsausschusses werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind für die Dauer der Amtsperiode vom nächsten Kleinen Landesverbandstag zu wählen.
3. Der Landesverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Kleinen Landesverbandstages durch Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes laufend zu überprüfen;
 - b) die Berichte der Revisoren über deren Prüfungen des Vorstandes hinsichtlich der Kassenführung, der Durchführung des Wirtschaftsplanes und anderer Fragen von besonderer

- finanzieller oder vermögensrechtlicher Bedeutung regelmäßig zu beraten. Bedenken und Anregungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzutragen;
- c) Stellungnahme zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,- betreffen. Hierbei ist die satzungsgemäße Mittelverwendung zu beachten. Fällt die Beurteilung negativ aus, ist die Maßnahme bis zur Entscheidung des nächsten Landesverbandstages oder Kleinen Landesverbandstages zurückzustellen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand nach Vortrag des Ausschussvorsitzenden in der Vorstandssitzung mit qualifizierter zweidrittel Mehrheit des Vorstandes in namentlicher Abstimmung eine sofortige Durchführung der Maßnahme beschließen;
 - d) Vorbereitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für Beschlüsse des Vorstandes zur Entscheidung des Landesverbandstages in Satzungs- und Organisationsfragen;
 - e) Stellungnahme zu dem vom Schatzmeister für den nächsten Landesverbandstag oder Kleinen Landesverbandstag für den Vorstand vorbereiteten Wirtschaftsplanentwurf vor der Abschlussberatung im Vorstand;
 - f) Beratung des von den Revisoren erstellten Berichts für den Landesverbandstag oder den Kleinen Landesverbandstag über das Ergebnis der Jahresrechnung. Über das Ergebnis berichtet er auf den Verbandstagen.
4. Für die Ausschussprotokolle gilt § 13 C Ziffer 3) dieser Satzung entsprechend, wobei die Frist zur Versendung der Protokolle und die Frist des Widerspruchs auf drei Wochen festgesetzt wird. Die Protokolle sind an den Landesverbandsvorstand weiterzuleiten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wird die Stellungnahme des Ausschusses in der nächsten Vorstandssitzung vertreten.
 5. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die Befugnis der Außenvertretung durch den Landesvorsitzenden und den Vorstand nicht beschränkt. Sie sind jedoch im Innenverhältnis zu beachten.

§ 17

DIE REVISOREN

1. Der Landesverband hat drei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren, die vom Landesverbandsvorstand unabhängig sind und nur den Landesverbandstagen, denen sie Bericht erstatten, verantwortlich sind.
2. Die Revisoren werden vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Landesverbandsvorstand oder Landesverbandsausschuss angehören. Sie sollen über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren prüfen im Rahmen der Satzung und der Gesetze den Landesverband und dessen Einrichtungen. Die Prüfung der Landesverbandskasse findet mindestens halbjährlich statt. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Revisoren dem Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsausschuss innerhalb von drei Monaten schriftlich. Sie erstatten den Landesverbandstagen ihre Berichte über das vorausgegangene Jahr.
4. Geschäftsführender Landesverbandsvorstand, und bei begründetem Anlass auch der Landesverbandsausschuss, beauftragen bei Bedarf die Revisoren zur Überprüfung von Kreisverbänden. Hierdurch werden das Recht und die Pflicht des Landesverbandsvorstandes zur eigenen Prüfung von Kreis- und/oder Ortsverbänden nicht berührt.

5. Den Revisoren ist Einblick in sämtliche Akten mit Ausnahme der geschützten Sozialdaten der Mitarbeiter zu geben.
6. Die Revisoren nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während der Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist.
7. Die Revisoren erhalten einen Ersatz von Auslagen gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18

VERBANDSORDNUNG

1. Seine Rechtsverhältnisse regelt der Landesverband im Übrigen durch den Erlass von Verbandsordnungen.

ANHANG A

- a) Satzung für die VdK-Kreisverbände
- b) Satzung für die VdK-Ortsverbände
- c) Wahlordnung

ANHANG B

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanz- und Kassenordnung
- c) Verfahrensordnung zur Schiedskommission
- d) Ehrenordnung
- e) Gebührenordnung

Den Kreis- und Ortsverbänden wird empfohlen, eine eigene Geschäftsordnung für ihre Gremien zu beschließen.

2. Die Verbandsordnungen im Anhang A aus Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) dieser Vorschrift sind Bestandteil dieser Satzung und geltendes Satzungsrecht.
3. Die Verbandsordnungen im Anhang B aus Ziffer 1 Buchstabe b) bis e) dieser Vorschrift sind vom Landesverbandsvorstand zu beschließen, von den Landesverbandstagen zu genehmigen und allen Verbandsstufen zur Verfügung zu stellen.

§ 19

GESCHÄFTSJAHR UND VERBANDSORGAN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesverband und die Kreis- und Ortsverbände führen für jedes Geschäftsjahr Bücher und erstellen eine Jahresrechnung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der Finanz- und Kassenordnung.
3. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist die VdK-Zeitung.

§ 20

ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

1. Delegiertenversammlungen sind alle Verbandstage im Sinne von §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung. Sie bestehen aus den durch Wahl zu bestimmenden (gekorenen) und den durch ihr Amt stimmberechtigten (geborenen) Delegierten, die je mit einer Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Delegierte können sich nur im Verhinderungsfall durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen.

2. Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) wird für alle Verbandstage auf Landesverbandsebene vom Landesverbandsvorstand und für alle Verbandstage auf Kreisverbandsebene von den Kreisverbandsvorständen festgelegt, den nachgeordneten Verbandsstufen schriftlich mitgeteilt und richtet sich grundsätzlich nach deren Mitgliederstärke. Für die entsendenden Verbandsstufen gilt dabei ein einheitlicher Delegiertenschlüssel. Maßgeblich ist der Mitgliedsbestand, der für den Monat Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, ermittelt wird.
3. In Ausnahme zu Ziffer 2 dieser Regelung entfällt auf jeden Kreisverband mindestens 1 Delegierter, auf der Kreisverbandsebene entfällt mindestens 1 Delegierter auf jeden Ortsverband.
4. Durch ihr Amt stimmberechtigte Mitglieder aller Landesverbandstage sind die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, des Landesverbandsausschusses und die Revisoren, auf den Kreisverbandstagen die Kreisverbandsvorstände und die Kreiskassenprüfer.
5. Die gewählten Delegierten müssen im Verhältnis zu den geborenen Versammlungsmitgliedern mindestens einen 2/3 Anteil von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung haben.
6. Stehen einer Verbandsstufe mehrere Delegierte zu, sollen die Frauen und Hinterbliebenen angemessen vertreten sein. Es bleibt den zuständigen Vorständen überlassen, Gäste ohne Stimmrecht zu den Delegiertenversammlungen auf ihre Kosten einzuladen.
7. Das Stimmrecht wird von allen Delegierten in ungebundenem Mandat ausgeübt; sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung in Anhang A dieser Satzung.

§ 21

WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Wahlen auf allen Verbandsebenen sind nach der Wahlordnung durchzuführen. Auf § 18 wird verwiesen.
2. Alle Beschlussfassungen des Landesverbandes und seiner Organe sowie der Verbandsstufen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 22

DIE SCHIEDSKOMMISSION

1. Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten sind zunächst innerhalb der Verbandsstufe gütlich zu regeln. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, so wird ein Verfahren nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt.
2. Die Schiedskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und sein/e Stellvertreter/in, die beide die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen. Die Mitglieder werden vom Landesverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und dürfen keinem anderen Verbandsorgan auf Landesebene angehören. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Schiedskommission entscheidet:
 - a) bei Verfahren über den Ausschluss gem. § 6 Buchst. B Ziffer 2 dieser Satzung,
 - b) bei Beschwerdeverfahren gegen die Amtsenthebung gem. § 10 Ziffer 3 der Satzung,
 - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und Ortsverbände, die nach der Wahlordnung (§ 18, Anhang A c) erfolgt sind,

- d) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen über satzungsmäßige Rechte und Pflichten sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsstufen.
4. Auf Antrag des Landesverbandsvorstandes wird ein Ordnungsverfahren eröffnet, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt. Die Schiedskommission kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Ordnungsmittel verhängen:
- a) Verwarnung,
 - b) Rüge,
 - c) Enthebung von Verbandsämtern auf Landes-, Kreis- und Ortsverbandsebene auf Zeit sowie auf Dauer,
 - d) Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Bundesebene auf Zeit sowie
 - e) Die Kosten, die durch ein mehr als einmaliges unentschuldigtes Nichterscheinen eines Verfahrensbeteiligten entstehen, hat dieser zu tragen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
6. Die weiteren Aufgaben regeln sich nach einer vom Landesverbandsvorstand beschlossenen Verfahrensordnung.
7. Übergangsregelung: Die nach der Satzung vom 16.12.2012 gewählten Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses bilden ab Inkrafttreten dieser Vorschrift bis zu einer regulären Neuwahl die (erste) Schiedskommission.

§ 23

AMTSVERLUST

1. Mitglieder, die von Verbandsorganen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes oder der Vertretung des Verbandes bei Behörden, Verwaltungen oder in anderen Organisationen beauftragt oder auf einen Vorschlag von Verbandsorganen von den genannten Einrichtungen berufen oder gewählt worden sind, haben ihr Amt unverzüglich niederzulegen, wenn sie durch Austritt aus dem Verband oder durch Verlust ihres den oben angeführten Tätigkeiten zugrunde liegenden Amtes im Verband ihre Legitimation verloren haben. Dies gilt nicht, wenn das Ehrenamt durch eine öffentlich-rechtliche Ernennungsurkunde begründet wurde.

§ 24

BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

1. Dem Landesverbandsvorstand obliegt die Anstellung und Entlassung aller hauptamtlichen Mitarbeiter aller Verbandsstufen, einschließlich des Abschlusses von Arbeitsverträgen, die Festlegung und Änderung der Vergütung, der sonstigen Anstellungsbedingungen und des Aufgabenbereichs derselben.
- Er erlässt Arbeitsvertrags- und Vergütungsrichtlinien, die verbindlich für alle Verbandsstufen sind.
2. Bei Feststellung des Bedarfs beantragen die Kreisverbandsvorstände beim Landesverband die Absicht, eine Stelle neu einzurichten, neu zu besetzen oder eine Entlassung vorzunehmen, ebenso auch die Festlegung und Änderung der Vergütung im Rahmen der einheitlichen Vergütungsrichtlinien.

Die Kosten für die Beschäftigungsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter werden von der Verbandsstufe getragen, für die sie tätig sind. Der Landesverbandsvorstand hat das Recht, Kosten auslösende Maßnahmen zu untersagen.

Mit der Abrechnung der Beschäftigungsverhältnisse können die Kreisverbände den Landesverband kostenpflichtig beauftragen.

3. Dem Landesverbandsvorstand obliegt das Direktionsrecht über die hauptamtlich Beschäftigten der Landesverbandsgeschäftsstelle, der Rechtsabteilungen und des Erholungshotels sowie, im Benehmen mit den jeweiligen Kreisverbandsvorständen, über die Kreisgeschäftsführer. Dieses Direktionsrecht wird durch die Landesgeschäftsführung ausgeübt. Das Direktionsrecht über die übrigen Mitarbeiter der Kreisverbände obliegt den Kreisverbandsvorständen im Benehmen mit dem Landesverbandsvorstand. Die Kreisverbände nehmen es durch ihre hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer wahr, sofern solche bestellt sind.

Durch Beschluss eines Kreisverbandsvorstandes kann das Direktionsrecht über die Mitarbeiter der Kreisverbände auf den Landesverband übertragen werden.

4. Die Fachaufsicht wird einheitlich durch die Landesgeschäftsführung ausgeübt.

§ 25 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landesverbandstag durch Beschluss. Ein Antrag auf Auflösung ist an den Landesverbandsvorstand zu richten und zu begründen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Landesverbandsvorstand gibt zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme ab.
2. Antrag und Stellungnahme sind zusammen mit der Einberufung des Landesverbandstages den Mitgliedern des Landesverbandstages gemäß § 13 A zuzuleiten. Für Form und Fristen der Einberufung gelten die Vorschriften über die Einberufung des Landesverbandstages entsprechend.
3. Über die Auflösung des Verbandes ist der Beschluss in namentlicher Abstimmung zu fassen. Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ruft der Landesverbandsvorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, bei der die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. In der Einladung für die zweite Versammlung muss auf die erleichterten Bedingungen der Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder hingewiesen werden.

4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere, durch den Vorstand unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 26

Bleibt aus beschlusstechnischen Gründen unbesetzt.

§ 27

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle aufgrund der Satzung vom 28.09.2016 gewählten Mitglieder der Gremien aller drei Verbandsstufen amtieren nach Eintragung dieser Satzung in ihrer jeweiligen Funktion bis zum Ende ihrer regulär vierjährigen Amtszeit. Etwaige erforderliche Ergänzungswahlen vor Ablauf ihrer regulär vierjährigen Amtszeit richten sich noch nach der Satzung vom 28.09.2016.

§ 28

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch den Landesverbandstag am 3. Juni 2022 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierdurch tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Satzungsanhang A

WAHLORDNUNG

(Anlage zur Landesverbandssatzung § 18 Ziffer 1)

1. Begriff und Einberufung der Wahlversammlung

Als Wahlversammlung im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Mitgliederversammlungen, Delegiertentagungen und Ausschuss-versammlungen, in denen Wahlen oder Ergänzungswahlen von Vorständen, Ausschüssen und Delegierten und auch Wahlen in Ämter erfolgen sollen.

Wahlversammlungen sind einzuberufen:

- a) wegen periodischen Wahlablaufes;
- b) auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe;
- c) auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder, Delegierten oder der Vorstandsmitglieder einer Verbandsstufe.

2. Frist und Form der Einberufung

Zu Wahlversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin alle Wahlberechtigten durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Wahlberechtigung der Mitglieder

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Delegierte, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. In Ortsverbandsversammlungen sind auch fördernde Mitglieder wahlberechtigt.

4. Wahlberechtigung der bisherigen Vorstände

In den Ortsverbands-Wahlversammlungen sind die anwesenden Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes, auch bei Vorstandswahlen, nach Bekanntgabe ihres Rücktritts wie alle Ortsverbandsmitglieder stimmberechtigt.

In den Wahlversammlungen der Kreisverbände haben die Kreisverbandsvorstandsmitglieder, die bis zu der anstehenden Wahl im Amt waren und der Wahlversammlung ihren Rücktritt erklärt haben, je eine Stimme. Die entsprechende Regelung gilt für Mitglieder des Landesverbandsvorstandes auf allen Verbandstagen.

5. Wählbarkeit

Wählbar in alle Verbandsämter sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder; ausgenommen sind jedoch Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar.

6. Wahlvorsteher

Als Wahlvorsteher fungiert bei Vorstandsergänzungs-, Ausschuss- und Delegiertenwahlen der jeweilige Vorsitzende derjenigen Verbandsstufe, deren Mitglieder bzw. Delegierte zur Wahl eingeladen sind, oder dessen Stellvertreter, sofern diese nicht selbst zur Wahl stehen. In diesem Fall ist genauso wie bei Neuwahlen von Gesamtvorständen, von der Versammlung ein Wahlvorsteher zu wählen. Wird bei Vorstandswahlen der bisherige Vorsitzende wieder gewählt, so kann der Wahlvorsteher die Wahlleitung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und

weitere Wahlen im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sofort auf den Vorsitzenden wieder übertragen.

7. Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher lässt durch die anwesenden Wahlberechtigten einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand wählen. Der Wahlvorstand überwacht den Wahlvorgang, insbesondere die Einhaltung dieser Wahlordnung. Er lässt bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel einsammeln.

Er führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch und entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt die Wahlniederschrift, in der festzuhalten ist:

- a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der Stimmen;
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge;
- c) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die Wahlniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl an den Wahlvorsteher zu übergeben. Die für ungültig erklärten Stimmen sind der Wahlniederschrift beizufügen.

8. Durchführung der Wahl

- a) Vor dem Wahlgang ist jeder Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.
- b) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. In diesem Falle ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- c) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen der Kandidaten mit Namensangabe wählen kann. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in dem Wahlgang abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- d) Geheim muss auch gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt, wobei alle Kandidaten vor dem Wahlgang vom Wahlvorsteher noch einmal namentlich zu benennen sind.

Bis zur vorgeschriebenen Höchstzahl können dann die zu Wählenden aufgeschrieben werden. Werden mehr Kandidaten aufgeschrieben als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Bei dieser Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

9. Wiederwahl

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist in alle bisher von ihnen innegehabten Ämter des Verbandes zulässig.

10. Annahme der Wahl durch den Kandidaten

Nach der Abstimmung richtet der Wahlvorsteher an die gewählten Kandidaten die Frage, ob sie das Amt annehmen.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln, bei Gesamtvorstandswahlen nach Beendigung der Wahl nochmals das gesamte Wahlergebnis. Die Ergebnisse der Neuwahlen der Ortsverbandsvorstände und die der Kreisverbandsvorstände sind über den Kreisverband dem Landesverband bekannt zu geben. Die Ergebnisse der Neuwahlen und Nachwahlen auf Landesverbandsebene sind in der Niederschrift und im Veröffentlichungsorgan bekannt zu geben.

12. Anfechtung

Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis können nur während der Dauer der Wahlversammlung und nur von stimmberechtigten Mitgliedern angefochten werden. Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beim Wahlvorsteher anzumelden, der eine sofortige Überprüfung und eventuelle Berichtigung vornimmt. Über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl ist abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

Diese Wahlordnung wurde von dem 19. Ordentlichen Landesverbandstag am 19./20. Juni 2012 beschlossen, sie ist gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe c) in Verbindung mit Ziffer 2 geltendes Satzungsrecht.

Satzung

**für die VdK-Kreisverbände
in Verbindung mit der Satzung des VdK-Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen e. V. in der Fassung vom 03.06.2022**

§ 1

NAME, SITZ DES VERBANDES

Der Verband ist ein Verein und führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Kreisverband:

mit Sitz in:

(Anschrift des Kreisverbandes)

§ 2

WESEN UND ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe. Der Verband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Mittelweitergabe i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorstehend in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittelweiterleitung richtet sich nach § 6 dieser Satzung in Verbindung mit § 7 der Satzung des Sozialverbandes VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband).
3. Die Satzungszwecke werden, soweit rechtlich zulässig, insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Gerichten und Verwaltungen;
 - b) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und XII) und Behindertenrechts, soweit zugelassen;
 - c) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugutekommen;
 - d) Unterstützung der angeschlossenen Ortsverbände bei Aktivitäten, die der sozialen Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihres Alters hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, dienen;

- e) Pflege der Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen mit gleicher Zielsetzung auf internationaler Ebene im Einvernehmen mit dem Landesverband;
 - f) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK).
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Kreisverbandes sind die für den Bereich des Kreisverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6 VERWEIS AUF DIE SATZUNG DES ZUSTÄNDIGEN LANDESVERBANDES

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Satzung

für die VdK-Ortsverbände in Verbindung mit der Satzung des VdK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung vom 03.06.2022

§ 1 NAME, SITZ DES VERBANDES

Der Verband ist ein Verein und führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Ortsverband:

mit Sitz in:

(Anschrift des Ortsverbandsvorsitzenden)

Er ist als nichtrechtsfähiger Verein eine regionale Untergliederung des zuständigen Landesverbandes mit eigener Kassenführung.

§ 2 WESEN UND ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegspfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung);
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugutekommen;
 - c) soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Besuchen und/ oder durch Informationsveranstaltungen oder gesellige Veranstaltungen;
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Ortsverbandes sind die für den Bereich des Ortsverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6 VERWEIS AUF DIE SATZUNG DES ZUSTÄNDIGEN LANDESVERBANDES

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.